

A U S F E R T I G U N G

Neufassung der Besonderen Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Wirtschaftsinformatik“ für Auszubildende in den Ausbildungsberufen Kaufmann/Kauffrau für Digitalisierungsmanagement und Kaufmann/Kauffrau für IT-System-Management

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechtsformen.

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. März 2023 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung

„Zusatzqualifikation Wirtschaftsinformatik“ für Auszubildende in den Ausbildungsberufen Kaufmann/Kauffrau für Digitalisierungsmanagement und Kaufmann/Kauffrau für IT-System-Management

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende in den anerkannten Ausbildungsberufen Kaufmann/Kauffrau für Digitalisierungsmanagement und Kaufmann/Kauffrau für IT-System-Management über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen und anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - in den anerkannten Ausbildungsberufen Kaufmann/Kauffrau für Digitalisierungsmanagement und Kaufmann/Kauffrau für IT-System-Management ausgebildet wird,
 - am Berufsschulunterricht für die Zusatzqualifikation teilnimmt und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 genannten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule.

- (3) Die Zulassung erfolgt frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung in den nach Absatz 1 zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberufen.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung in den nach Absatz 1 zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberufen.

§ 3 Gliederung der Prüfungen und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsfächer
 - Wirtschaftsendgisch/IKMK Niveau III
 - Unternehmensführung
 - Informationsmanagement
 - Fachgespräch
- (2) Soweit die Prüfung schriftlich abgenommen wird, kann sie gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden.
- (3) Das Prüfungsfach „Wirtschaftsendgisch“ wird nach den Vorgaben der KMK-Zertifizierung (Niveaustufe 3) oder einer entsprechenden Regelung schriftlich und mündlich bearbeitet.
- (4) Das Prüfungsfach „Unternehmensführung“ ist in höchstens 120 Minuten schriftlich zu bearbeiten.
- (5) Im Prüfungsfach „Informationsmanagement“ sind die erlernten Module schriftlich in höchstens 150 Minuten zu bearbeiten.
- (6) Das Prüfungsfach „Fachgespräch“ wird mündlich durchgeführt und bezieht sich auf die Inhalte der Prüfungsfächer „Unternehmensführung“ und „Informationsmanagement“. Das Fachgespräch dauert höchstens 20 Minuten.

§ 4 Teilnahme am Prüfungsfach „Fachgespräch“

Die Teilnahme am Prüfungsfach „Fachgespräch“ ist zu versagen, wenn in jedem der Prüfungsfächer gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 5 Gewichtung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und des Fachgesprächs gehen gleichgewichtet in die Endnote ein.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung, im Fachgespräch und im Gesamtergebnis jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind.

§ 6 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten aufgeführt sind. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelergebnisse.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

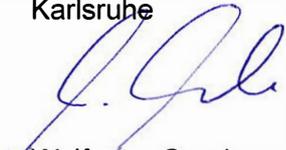
Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Besondere Rechtsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Karlsruhe „Wirtschaft in der TechnologieRegion Karlsruhe“ in Kraft. Als Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt das Erscheinungsdatum auf dem Titelblatt der Ausgabe des vorgenannten Mitteilungsblattes, in welcher diese Besondere Rechtsvorschrift abgedruckt worden ist. Die Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Wirtschaftsinformatik“ vom 30. März 2017 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, 14. April 2023

Industrie- und Handelskammer
Karlsruhe



Wolfgang Grenke
Präsident



Dr. Arne Rudolph
Hauptgeschäftsführer